

Vertrags- und Einstellbedingungen für den Parkplatz Schloßgarten

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Nutzung des Park- und P+R-Platz Schloßgarten der Stadt Wendlingen am Neckar.

2. Mietvertrag

Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs (Kfz), Anhängers oder Wohnwagens auf einem der dafür vorgesehenen Parkplätze kommt zwischen der Stadt Wendlingen am Neckar (Vermieter) und dem Benutzer (Mieter/in) ein Mietvertrag nach den nachfolgenden Bestimmungen zustande. Gegenstand des Mietvertrags sind nicht Bewachung und Verwahrung.

3. Mietpreis

- a) Der Mietpreis beträgt für jeden Parkplatz (auch an Sonn- und Feiertagen):
bis zu 1 Stunde 0,50€, bis zu 2 Stunden 1,50€, bis zu 4 Stunden 3 €, bis zu 1 Tag 4 Euro, bis zu 2 Tagen 7€, bis zu 3 Tagen 10€, bis zu 4 Tagen 13€, bis zu 7 Tagen (Woche) 16 Euro, bis zu einem Monat (31 Tage) 50 Euro, bis zu einem halben Jahr (186 Tage) 180€ und bis zu einem Jahr (365 Tage) 300€. Halbjahres- und Jahrestickets können nur über eine Park-App (Parkster oder Easy Park) oder am Parkscheinautomaten im Parkhaus Schwanenweg erworben werden.
- b) Beim Abstellen des Kfz ist umgehend der Mietpreis durch Lösen eines Parkscheines am Parkscheinautomaten zu entrichten. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen. Bei defekten Parkscheinautomaten ist eine Parkscheibe mit der Ankunftszeit gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

4. Folgen bei nicht entrichtetem Mietpreis

Bei nicht oder zu gering entrichtetem Mietpreis, oder beim Parken auf nicht zulässigen Flächen ist eine erhöhte Miete in Höhe von 15.00 € je Nutzungstag zu bezahlen. Der Schuldner erhält für die erhöhte Miete eine Rechnung, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu bezahlen ist. Für die zweite Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 4.- Euro erhoben. Unterbleibt die Zahlung trotz weiterer Mahnung, so wird das gerichtliche Mahn- und Beitreibungsverfahren gemäß den Bestimmungen des BGB und der ZPO eingeleitet. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Schuldner/die Schuldnerin.

5. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Der Vermieter haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Haftung des Mieters/der Mieterin

Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Schäden, die er/sie dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt hat. Er/sie haftet auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes und der Zufahrten. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich dem Vermieter zu melden.

7. Sonstige Benutzungsbestimmungen

Auf den Parkplätzen gilt die StVO. Der Mieter/die Mieterin hat die Anweisungen des Vermieters oder dessen Beauftragten zu befolgen. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkplätze abgestellt werden. Der Vermieter ist berechtigt, ein Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr vom Parkplatz zu entfernen. Der Vermieter ist berechtigt, vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Mieters/der Mieterin zu entfernen. Dies gilt insbesondere, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen oder kein Nummernschild angebracht ist. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor ist nicht gestattet. Unnötiges Laufenlassen oder Ausprobieren von Motoren ist zu unterlassen. Im gesamten Parkplatzbereich ist es untersagt, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen sowie sonstige Verunreinigungen zu verursachen. Eine Bewachung oder Verwahrung der abgestellten Fahrzeuge findet nicht statt.

Wendlingen, am Neckar,

Bürgermeister